

Merkblatt zur Aufnahme in das Trifels-Gymnasium und sein Internat

1. Schulträger

Schulträger ist die Evangelische Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche), vertreten durch den Landeskirchenrat, Speyer. Schulaufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Neustadt a.d.W.

2. Staatliche Anerkennung

Das Trifels-Gymnasium ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche). Es gelten die gleichen Lehrpläne wie für die staatlichen Gymnasien in Rheinland-Pfalz. Der Unterricht der Oberstufe wird in der Organisationsform und nach Bedingungen der Mainzer Studienstufe (Reformierte Oberstufe) erteilt.

3. Aufnahme

3.1. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Internatsleitung.

Bei Schülerinnen und Schülern, die im Internat wohnen und die staatliche Realschule Annweiler besuchen wollen, ist die Aufnahme nur möglich, wenn auch die Schulleitung der Realschule einer Aufnahme zugestimmt hat.

3.1.1 In die Klasse 5 des Gymnasiums können Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 4 der Grundschule erfolgreich absolviert haben, aufgenommen werden. Es wird den Eltern bzw. Sorgeberechtigten empfohlen, bei der Entscheidung über die Schullaufbahn den Rat der Grundschule zu beachten.

3.1.2 In die Klassen 6 bis 10 des Gymnasiums können aufgenommen werden:

- Schülerinnen und Schüler von Gymnasien, die in die jeweilige Klassenstufe versetzt worden sind,
- Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulen, die eine Schullaufbahnempfehlung für das Gymnasium erhalten haben.

3.1.3 In die Jahrgangsstufe 11 können aufgenommen werden:

- Schülerinnen und Schüler von Gymnasien, die in die 11. Jahrgangsstufe versetzt worden sind,
- Absolventinnen und Absolventen der Realschule, des 10. Schuljahres an Hauptschulen oder der Gesamtschulen, wenn sie von der abgebenden Schule eine Empfehlung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten haben.

3.1.4 In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 12 aufgenommen werden.

3.2 Für die Aufnahme wird eine Probezeit vereinbart.

3.3 Es können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die nicht der evangelischen Kirche angehören.

3.4 Die Aufnahme erfolgt im Regelfall zum Schuljahresbeginn oder in der Zeit zwischen dem 01.01. und dem 28.02.

4. Anmeldung

Bei der Anmeldung unterzeichnen der/die Schüler/in und seine/ihre Eltern/Sorgeberechtigten einen Schul- und Internatsvertrag.

5. Unterlagen für die Anmeldung

Dem Aufnahmeantrag sind beizulegen:

- die zwei letzten Jahreszeugnisse sowie das letzte Halbjahreszeugnis,
- eine Kopie der Geburtsurkunde,
- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- ein ärztliches Gesundheitszeugnis mit Lungenbefund sowie Angaben über längere oder ansteckende Krankheiten,
- Fotokopie des Impfpasses,
- ein aktuelles Passbild.

Das Abgangszeugnis ist baldmöglichst nachzureichen.

5.1 Bei Aufnahme in die Klasse 5 des Gymnasiums:

- zusätzlich die Empfehlung der Grundschule (Die Grundschule muss von der Anmeldung in Kenntnis gesetzt werden.)

5.2 Beim Übergang aus anderen Schularten in die Klassen 6 bis 10 des Gymnasiums:

- zusätzlich die von der vorher besuchten Schule ausgestellte Schullaufbahnempfehlung.

5.3 Beim Übergang aus anderen Schularten in die Klasse 11:

- zusätzlich das Empfehlungsschreiben der vorher besuchten Schule.

6. Internatsgeld

6.1 Die Höhe des Internatsgeldes und der einmaligen Aufnahmegebühr wird in den jährlich erscheinenden Schuljahresinformationen veröffentlicht. Das Internatsverhältnis beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Unabhängig von den Ferienterminen sind zwölf Monatsraten pro Schuljahr zu zahlen. Diese sind am Monatsanfang fällig.

Bei Aufnahme und Ausscheiden während des Schuljahres können nur volle Monatsraten berechnet werden. Wenn ein/e Schüler/in wegen einer Erkrankung von mehr als vier Wochen ohne Unterbrechung nicht im Internat wohnt, kann das Internatsgeld ermäßigt werden.

6.2 Schulgeld wird nicht erhoben.

7. Stipendien

7.1 Aus öffentlichen Mitteln sind Hilfen zur Ausbildung nach folgenden Gesetzen vorgesehen: Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG). Auskunft erteilen die zuständigen Stellen bei den Kreis- und Stadtverwaltungen. Die Anträge sind rechtzeitig zu stellen.

7.2 Das Internat des Trifels-Gymnasiums gewährt Nachlässe bei guten Schulleistungen (Leistungsstipendien). Details dazu finden sich in den jährlich erscheinenden Schuljahresinformationen des Internats.

7.3 Wenn kein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen von staatlichen Stellen besteht, die wirtschaftlichen Verhältnisse aber eine Hilfe erfordern, kann aus Mitteln der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) und des Trifels-Gymnasiums ein Teilstipendium gewährt werden (Sozialstipendium). Ein Antrag (auf Formblatt) ist bei der Verwaltung des Trifels-Gymnasiums zu stellen. Die Aufnahme eines/r förderungswürdigen Schülers/in in das Internat soll an der Finanzierung nicht scheitern.

7.4

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungs- und Sozialstipendien ist, dass der/die Schüler/in sich durch sein/ihr Arbeits- und Sozialverhalten als förderungswürdig erweist.

8. Konfirmation

Für evangelische Kinder und Jugendliche, die noch nicht konfirmiert sind, wird ein Konfirmandenunterricht eingerichtet.

9. Taschengeld

Die Schülerinnen und Schüler benötigen für persönliche Ausgaben (Freizeit, kulturelle Veranstaltungen, Fahrten, Schreibwaren etc.) ein Taschengeld, für dessen Höhe in den jährlich erscheinenden Schuljahresinformationen Empfehlungen angegeben sind. Für jeden Internatsschüler kann ein Taschengeldkonto eingerichtet werden, das von der Schule verwaltet wird.

10. Lehrmittel

Die eingeführten Lehrbücher sind der Schulbuchliste zu entnehmen.

11. Gegenstände des täglichen Bedarfs

Außer Kleidung für Sommer und Winter sind mitzubringen: Bettzeug (Kopfkissen, Zudecke, zwei Garnituren Bettwäsche), Unterwäsche, Schlafanzüge, Handtücher, Bademantel, Waschzeug, Kleiderbügel, Wäschesack, Hausschuhe, Schuhputzzeug, Sportkleidung für drinnen und draußen, Hallenturnschuhe, Tischlampe für den Arbeitstisch.

Radios, CD-Player, Computer und elektronische Unterhaltungsspiele dürfen nur mit Genehmigung des/der zuständigen Erziehers/in mitgebracht werden. Radiogeräte gelten nicht als Zweitgeräte, sondern sind gebührenpflichtig. Die Anmeldung muss durch den/die Schülerin bzw. die Sorgeberechtigten erfolgen. Fernsehgeräte dürfen auch von Oberstufenschülerinnen und -schülern nicht mitgebracht werden. Wegen Brandgefahr dürfen Kaffeemaschinen, Mikrowellen, Wasserkocher usw. nicht benutzt werden.

Handys müssen während des Studiums und der Mahlzeiten sowie in der Nacht ausgeschaltet werden.

12. Benutzung von Fahrzeugen

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können Motorfahrzeuge (auch Mopeds) mitbringen, wenn ein entsprechender Antrag vom/von der zuständigen Erzieherin/Erzieher genehmigt wurde und bei minderjährigen Schüler/innen das Einverständnis der Eltern oder Sorgeberechtigten vorliegt. Das Mitbringen von Fahrrädern ist mit dem/der zuständigen Erzieher/in abzusprechen. Schule und Internat übernehmen keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge und können in keiner Weise regresspflichtig gemacht werden. Schülerinnen und Schüler dürfen Minderjährige nur mit dem Einverständnis ihrer Eltern in ihrem Fahrzeug mitnehmen.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen nur mitfahren

- bei Mitarbeitern/innen von Schule und Internat
- bei Personen, bei denen das Einverständnis ihrer Eltern oder Sorgeberechtigten erteilt wurde. Das Formular für die Einverständniserklärung ist bei dem/der zuständigen Erzieher/in erhältlich.

13. Krankenbetreuung

Kranke Schülerinnen und Schüler werden durch in Annweiler praktizierende Ärzte betreut. Im Zweifelsfall entscheidet der behandelnde Arzt, ob ein/e Schüler/in zur Pflege nach Hause entlassen oder ins Krankenhaus eingeliefert wird. Die Versicherungskarte ist mitzuführen. In besonders dringenden Ausnahmefällen kann die Schul- oder Internatsleitung in Vertretung der Eltern zusammen mit dem Arzt über eine Behandlung entscheiden.

14. Heimfahrten

Heimfahrten sind an jedem Wochenende möglich. An Wochenenden, an denen das Internat schließt, und am letzten Schultag vor den Ferien reisen die Schülerinnen und Schüler bis spätestens 17.00 Uhr nach Hause ab. Will eine Schülerin/ein Schüler an einen anderen Ort fahren, so ist dies dem/der diensthabenden Erzieher/in anzuzeigen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern kann die Vorlage eines schriftlichen Einverständnisses der Eltern oder Sorgeberechtigten verlangt werden. Nach dem Wochenende und am Ende der Ferien reisen die Schülerinnen und Schüler am Abend vor Beginn des Unterrichts an. Kann ein/e Schüler/in aus dringenden Gründen nicht zum festgesetzten Zeitpunkt im Internat sein, so ist das Internat umgehend zu benachrichtigen (Telefon: 06346/967-253). Die Schule leistet für die bei Heimfahrten ausfallende Verpflegung keinen Ersatz.

15. Ausgang

Ab Klasse 7 haben die Schülerinnen und Schüler zu festgesetzten Zeiten Ausgang nach Annweiler. Im Sommer können Sie während dieser Zeit auch das städtische Schwimmbad besuchen. Für beides gilt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erlaubnis als erteilt, solange kein gegenteiliger schriftlicher Bescheid der Eltern oder Sorgeberechtigten vorliegt. Der Schulort Annweiler darf von minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur mit besonderer Genehmigung des/der zuständigen Erziehers/in verlassen werden.

16. Studium (Arbeitszeiten)

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 11 erledigen ihre Hausaufgaben unter Aufsicht in festgelegten Arbeitszeiten (Studium). Oberstufenschülerinnen und -schüler legen ihre Arbeitszeit im Benehmen mit dem/der zuständigen Erzieher/in in eigener Verantwortung fest. Diese/r entscheidet auch über Ausnahmen. Die Hausordnungen von Schule und Internat werden zu Beginn des Internatsaufenthalts allen Schülerinnen und Schülern ausgehändigt. Einzelbestimmungen werden zu Beginn eines Schuljahres von den Erzieher/innen bekannt gegeben.

17. Unfallschutz

Für die direkte Anreise ins Internat und die direkte Heimfahrt vom Internat nach Hause besteht Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Diese erstreckt sich darüber hinaus nur auf Schulveranstaltungen, nicht aber auf den Bereich des Internats und die vom Internat organisierten Fahrten. Es wird empfohlen, eine Freizeitunfallversicherung abzuschließen.

18. Haftpflicht

Die Schüler/innen bzw. deren Eltern haften für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung von Schul- und Internatseigentum. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

19. Zahlungsweise

Das Internatsgeld wird durch Bankeinzug bezahlt. Alle sonstigen Zahlungen für das Trifels-Gymnasium sind auf das Konto Nr. 10044006 bei der Sparkasse Südliche Weinstraße (BLZ 548 500 10) zu überweisen. Dabei müssen Vor- und Nachname des/der Schüler/in sowie der Verwendungszweck angegeben werden.

20. Kündigung

Zum Schuljahresende kann der Schul- und Internatsvertrag von den Eltern bis spätestens eine Woche nach Ausgabe der Jahreszeugnisse zum Schuljahresende gekündigt werden. In besonderen Fällen kann die Abmeldung in beiderseitigem Einverständnis während des laufenden Schuljahres mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Monats erfolgen.

Ordentliche und außerordentliche Kündigung des Schulvertrags sind in der Schulordnung des Trifels-Gymnasiums geregelt. Kündigungen, auch zum Schuljahresende, müssen formlos schriftlich vorgelegt werden.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Landau in der Pfalz.

Aus der Schulordnung des Trifels-Gymnasiums

§ 1 Zielsetzung

Die Evangelische Kirche der Pfalz hat das Trifels-Gymnasium errichtet und unterhält diese Internatsschule in dem Bewusstsein, dass sie sowohl der evangelischen Bildungs- und Erziehungstradition verpflichtet ist als auch den kirchlichen, sozialen und pädagogischen Anforderungen unserer Zeit. Sie nimmt hier ihren kirchlichen und allgemeinen Bildungsauftrag im Interesse junger Menschen und deren Zukunft wahr.

...

Von Schülern und Lehrern dieser Schule wird erwartet, dass sie grundsätzlich offen sind für den Umgang und die Auseinandersetzung mit der Bibel, für das Angebot von Gottesdienst, Andacht und gemeinsamem Gebet, für die Fragen, Nöte und Interessen anderer Menschen und für die Gemeinschaft mit ihnen, ohne dass dies nach Umfang und Form vorgeschrieben werden könnte. Da nach evangelischem Verständnis der Glaube keinem Zwang unterworfen werden darf, kann die christliche Prägung auch einer Schule in kirchlicher Trägerschaft nicht als Gesetz auferlegt werden.

§ 2 Erziehung im Internat

Der Schwerpunkt der Internatserziehung liegt in der persönlichen Betreuung, in der Erziehung zur und in der Gemeinschaft, also im Bereich des sozialen Lernens. So sinnvoll die deutliche Unterscheidung vom Schulbereich ist, so darf sie doch nicht als Trennung oder gar Gegensatz von Schule oder Internat verstanden oder missverstanden werden.

...

Die Aufgabe der Betreuung und Erziehung im Internat soll in erster Linie eigens dazu bestellten Erzieherinnen und Erziehern, aber auch anderen hierzu geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zukommen. Es wird erwartet, dass auch Lehrerinnen und Lehrer bei Bedarf einen Teil ihres Dienstes im Internat leisten.

§ 5 Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Erreichen des Schulzieles mitzuwirken. Während der Dauer des Schulverhältnisses haben sie den Unterricht – auch in Wahlfächern – und sonstige für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Schülerinnen und Schüler können in angemessene Weise zu Dienstleistungen, die Älteren zur Mithilfe bei der Betreuung der Jüngeren herangezogen werden.

Der Religionsunterricht wird an dieser Schule besonders gefördert. Die Teilnahme an ihm ist für die Schüler/innen verbindlich und Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Schul- und Internatsverhältnisses. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die einer anderen Konfession angehören und deren Religionsunterricht besuchen.

...

§ 6 Schule und Eltern

Unbeschadet der Mitwirkung der Elternvertretung sollen alle Erziehungsberechtigten den Kontakt zu den Lehrer/innen und Internats-erzieher/innen pflegen und bei Schwierigkeiten zunächst das Gespräch mit ihnen suchen. Hierfür werden Elternsprechtage und sonstige Beratungen angeboten.

§ 7 Schulverhältnis

Das Trifels-Gymnasium als kirchliche Schule hat das Recht der freien Schülerwahl. Durch Abschluss des Schulvertrages wird ein privatrechtliches Vertragsverhältnis begründet.

§ 8 Beginn des Schul- und Internatsverhältnisses

- (1) Schul- und Internatsverhältnis beginnen jeweils mit Abschluss eines Vertrages und der Aufnahme in die Schule oder in Schule und Internat. Vertragsschließende sind der/die Schulleiter/in als Vertreter/in des Schulträgers und der/die Personensorgeberechtigte sowie bei Volljährigkeit der/die Schüler/in. Über die Aufnahme entscheidet der/die Schulleiter/in. Über die Aufnahme der/die Schüler/innen in das Internat entscheidet der/die Schulleiter/in im Benehmen mit dem/der Internatsleiter/in.
- (2) Auswärtige Schüler/innen besuchen das Trifels-Gymnasium in der Regel als Interne. Über Ausnahmen entscheidet der/die Schulleiter/in im Benehmen mit dem/der Internatsleiter/in.

...

§ 9 Beendigung des Schul- und Internatsverhältnisses

- (1) Das Schulverhältnis und für Internatsschüler/innen auch das Internatsverhältnis endet
 1. mit dem erfolgreichen Abschluss einer Schullaufbahn,
 2. mit dem Abgang von der Schule nach Erfüllung der Schulbesuchspflicht in der Sekundarstufe I oder einer darüber hinausgehenden Verlängerung der Schulbesuchszeit, auch wenn ein Abschluss nicht erreicht wurde,
 3. beim Wechsel in eine andere Schule,
 4. mit Verlassen des Gymnasiums gemäß der Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien des Landes Rheinland-Pfalz oder der Abitur-Prüfungsordnung,
 5. mit dem Nichtbestehen der Abiturprüfung oder der Wiederholungsprüfung. Gleiches gilt, wenn die Genehmigung der obersten Schulbehörde zur Wiederholung der Abiturprüfung versagt wird,
 6. durch Kündigung des Schul- bzw. Internatsvertrages in beiderseitigem Einverständnis. Die Kündigung des Internatsvertrages erfolgt mit sechswöchiger Frist zum Ende eines Monats.
- (2) Das Schulverhältnis und für Internatsschüler/innen auch das Internatsverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn
 1. aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses das Verbleiben des/der Schülers/in in der Schule nicht mehr möglich ist,
 2. die Erziehungsberechtigten die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nicht einhalten,
 3. schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung des Trifels-Gymnasiums vorliegen,
 4. schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung von Schule oder Internat vorliegen.Über die fristlose Kündigung des Schulvertrags entscheidet das Leitungskollegium, sofern nicht dem/der Schulleiter/in ein sofortiges Handeln ohne vorherige Abstimmung des Leitungskollegiums erforderlich erscheint. Über die fristlose Kündigung des Internatsvertrags entscheidet der/die Schulleiter/in im Benehmen mit dem/der Internatsleiter/in.
- (3) Bei Beendigung des Schulverhältnisses erhält der/die Schüler/in ein Abschluss- bzw. Abgangszeugnis nach Maßgabe der Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 10 Verhalten des/der Schülers/in und Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung in Schule und Internat

- (1) Alle Erziehungsmaßnahmen stehen unter dem leitenden Gesichtspunkt, die Entfaltung der jugendlichen Persönlichkeit zu fördern. Sind Disziplinarmaßnahmen notwendig, müssen sie in einem angemessenen Verhältnis zum Verstoß stehen und vom erzieherischen Gesichtspunkt bestimmt sein.
- (2) Verstöße gegen die Ordnung des Trifels-Gymnasiums sind Handlungen, die
 1. von den allgemeinen Gesetzen mit Strafe bedroht sind, der Zielsetzung des Trifels-Gymnasiums zuwiderlaufen und dadurch den Auftrag der Schule wesentlich beeinträchtigen,
 2. den ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen in Frage stellen,
 3. gegen die Sicherheit in der Schule oder im Internat oder
 4. gegen die Haus- oder Internatshausordnung verstoßen.
- (3) Bei leichten Verfehlungen können Ordnungsmaßnahmen verhängt, bei wiederholtem oder schwerem Fehlverhalten kann das Schulverhältnis bzw. das Schul- und Internatsverhältnis gekündigt werden. Mögliche Ordnungsmaßnahmen gegen schulisches Fehlverhalten richten sich nach der staatlichen Schulordnung.

...

Der vollständige Text der Schulordnung des Trifels-Gymnasiums wird auf Anfrage gern zugesandt.

